

Firmenbuch: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: 376788 a

Exemplar: 1 von 1

## **BERICHT**

über die bei

**biolitec AG**

DURCHGEFÜHRTE PRÜFUNG

des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2013

an den Vorstand und an den Aufsichtsrat  
der biolitec AG, Wien.

**LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer**

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90-0

F +43 1 718 98 90-835

E [wien.office@leitnerleitner.com](mailto:wien.office@leitnerleitner.com)

[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

## INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite    |
|--|----------|
| <b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....</b>                                       | <b>1</b> |
| <b>2. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses.....</b>                  | <b>2</b> |
| <b>3. Zusammenfassung des Prüfergebnisses .....</b>  | <b>2</b> |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ..... | 2        |
| 3.2. Erteilte Auskünfte.....   | 2        |
| 3.3. Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB .....                                   | 2        |
| <b>4. Bestätigungsvermerk.....</b>   | <b>4</b> |

## ANLAGEN

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Jahresabschluss und Lagebericht.....</b>  | <b>I</b>  |
| Bilanz zum 30. Juni 2013   |           |
| Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013      |           |
| Anhang zum Jahresabschluss   |           |
| Lagebericht  |           |
| <b>Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) .....</b> | <b>II</b> |

*Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.*

# **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 30. JUNI 2013**

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. August 2013 der

### **biolitec AG**

(im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012/2013 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Wir haben auch den Jahresabschluss zum Vorjahresstichtag geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Die Prüfung ist eine Pflichtprüfung.

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und allfällige ergänzende Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind und ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und darin keine sonstigen Angaben enthalten sind, die eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermitteln.

Unsere Prüfungsdurchführung richtet sich nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufstüblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen sowie den international anerkannten Prüfungsgrundsätzen (ISA).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Jahresabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Für die Durchführung des Prüfungsvertrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) maßgebend (siehe Anlage II).

Unsere Prüfungshandlungen fanden mit Unterbrechung in der Zeit von Dezember 2013 bis 24. Februar 2014 statt. Sie wurden in der Verantwortung von Herrn Mag. Kurt Schweighart,

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und unter der Leitung von Herrn Dr. Günther Lamparter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, im Wesentlichen am Ort der Geschäftsleitung in Wien durchgeführt.

Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht (Anlage I) enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht (Anlage I).

## **3. Zusammenfassung des Prüfergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir, soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten, die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter sowie die übrigen Auskunftspersonen haben uns bereitwillig alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung wurde uns übergeben.

### **3.3. Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder

von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) liegen nicht vor.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den angefügten Jahresabschluss der

**biolitec AG, Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1.7.2012 bis 30.6.2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30.6.2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30.6.2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung*

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertre-

ter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### *Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der biolitec AG nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.6.2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1.7.2012 bis 30.6.2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

#### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 24.2.2014

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH

Wirtschaftsprüfer

#### **„Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben“**

Kurt Schweighart  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Günther Lamparter  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **ANLAGEN**

### **Jahresabschluss und Lagebericht..... I**

Bilanz zum 30. Juni 2013

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

Anhang zum Jahresabschluss

Lagebericht

### **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) .....II**



# **ANLAGE I**

**Jahresabschluss und Lagebericht  
zum 30. Juni 2013**

BILANZ zum 30.06.2013

| A K T I V A  | 30.06.2013    |                      | 30.06.2012    |                      | P A S S I V A        |                      |
|--|---------------|----------------------|---------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|  | EUR           | EUR                  | EUR           | EUR                  | EUR                  | EUR                  |
| <b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>   |               |                      |               |                      |                      |                      |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>  |               |                      |               |                      |                      |                      |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen   | 1,00          |                      | 1,00          |                      | 1.051.575,00         |                      |
| <b>II. Sachanlagen</b>   |               |                      |               |                      |                      |                      |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund  | 683.126,70    |                      | 717.784,32    |                      | 27.693.963,80        |                      |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen  | 2.368,48      |                      | 3.516,13      |                      | 927.190,80           | 214.554,58           |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 146.737,24    |                      | 127.325,91    |                      | 927.190,80           | 214.554,58           |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau   | 26.630,15     |                      | 0,00          |                      | 0,00                 | 0,00                 |
| <b>III. Finanzanlagen</b>  |               |                      |               |                      |                      |                      |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen  | 8.298.817,26  |                      | 8.298.817,26  |                      | 352.297,28           | 286.447,28           |
| 2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen   | 8.025.390,12  |                      | 10.275.587,31 |                      | 812.763,31           | 532.783,56           |
| 3. Beteiligungen   | 26.345,34     | <b>17.219.416,29</b> | 26.345,34     |                      |                      |                      |
| <b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>   |               |                      |               |                      |                      |                      |
| <b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>  |               |                      |               |                      |                      |                      |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen<br>[ davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr  | 2.867,77      |                      | 102.805,77    |                      | 140.482,83           | 488.598,76           |
|  | 0,00          |                      | 0,00          |                      | 140.482,83           | 498.598,76           |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen<br>[ davon gegenüber Gesellschafter<br>[ davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr                                   | 10.161.589,50 |                      | 18.457.511,38 |                      | 286.476,89           | 11.305.506,75        |
|  | 0,00          |                      | 0,00          |                      | 0,00                 | 0,00                 |
|  | 0,00          |                      | 0,00          |                      | 286.476,89           | 11.305.506,75        |
| 3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht<br>[ davon gegenüber Gesellschafter<br>[ davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | 15.750,00     |                      | 1.472.903,75  |                      | 2.499.298,35         | 27.819,34            |
|  | 15.750,00     |                      | 1.472.903,75  |                      | 22.854,47            | 0,00                 |
|  | 0,00          |                      | 0,00          |                      | 0,00                 | 0,00                 |
| 4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände<br>[ davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr   | 2.715.294,86  |                      | 438.435,05    |                      | 2.499.298,35         | 27.819,34            |
|  | 0,00          |                      | 0,00          |                      |                      |                      |
| <b>II. Eigene Anteile, Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen</b>   |               |                      |               |                      |                      |                      |
| 1. Eigene Anteile  | 927.190,80    |                      | 214.554,58    |                      |                      |                      |
| <b>III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</b>  |               | <b>14.648.308,30</b> |               | 732.600,64           |                      |                      |
|  | 825.615,37    |                      |               |                      |                      |                      |
| <b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>   |               |                      |               |                      |                      |                      |
|  | 91.268,24     | <b>91.268,24</b>     |               | 61.762,06            |                      |                      |
|  |               | <b>31.956.992,83</b> |               | <b>40.929.950,50</b> |                      |                      |
|  |               |                      |               |                      | <b>31.956.992,83</b> | <b>40.929.950,50</b> |

**biolitec AG**  
**Untere Viaduktgasse 6/9**  
**1030 Wien**

| GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG vom 01.01. bis  | 30.06.2013    |   | Vorperiode                             |
|---|---------------|---|--|
|   | EUR           | EUR                                       | EUR                                    |
| 1. Umsatzerlöse   |               | <b>1.376.521,89</b>                       | 0,00                                   |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge  |               |   |  |
| a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen  | 0,00          |   | 686.120,00                             |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen   | 85.151,09     |   | 0,00                                   |
| c) Übrige   | 1.174.507,71  | <b>1.259.658,80</b>                       | 380.181,38                             |
| 3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen   |               |   |  |
| a) Materialaufwand  | -29.665,03    |   | 0,00                                   |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen   | -4.875,00     | <b>-34.540,03</b>                         | 0,00                                   |
| 4. Abschreibungen   |               |   |  |
| a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen   | -38.629,04    | <b>-38.629,04</b>                         | -9.493,98                              |
| 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen   |               |   |  |
| a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen und vom Ertrag   | -16.542,18    |   | -11.308,80                             |
| b) Übrige   | -3.922.681,15 | <b>-3.939.223,33</b>                      | -1.788.984,73                          |
| <b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus 1. bis 8.)</b>  |               | <b>-1.376.211,71</b>                      | <b>-743.486,13</b>                     |
| 7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens<br>[ davon aus verbundenen Unternehmen                                     |               | <b>62.958,96</b><br>62.958,96             | 0,00<br>0,00 ]                         |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge<br>[ davon aus verbundenen Unternehmen  |               | <b>1.097.255,65</b><br>1.051.282,09       | 294.118,67<br>293.600,07 ]             |
| 9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens  |               | <b>80.000,00</b>                          | 0,00                                   |
| 10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens<br>[ davon Abschreibungen<br>[ davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen |               | <b>-274.700,03</b><br>-274.700,03<br>0,00 | -186.006,73<br>-186.006,73 ]<br>0,00 ] |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen<br>[ davon an verbundene Unternehmen   |               | <b>-1,16</b><br>0,00                      | -44.970,11<br>0,00 ]                   |
| <b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus 10. bis 15.)</b>   |               | <b>965.513,42</b>                         | 63.141,83                              |
| <b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>   |               | <b>-410.698,29</b>                        | -680.344,30                            |
| 14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag  |               | <b>-422,45</b>                            | -954,27                                |
| <b>15. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b>   |               | <b>-411.120,74</b>                        | -681.298,57                            |
| 16. Gewinnvortrag / Verlustvortrag  |               | <b>-681.298,57</b>                        | 0,00                                   |
| <b>17. Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>   |               | <b>-1.092.419,31</b>                      | <b>-681.298,57</b>                     |

**biolitec AG**  
**Untere Viaduktgasse 6/9**  
**1030 Wien**

## **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN zum Jahresabschluss**

### **Rechtliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 376788 a protokolliert.

Die Gesellschaft wurde am 17. Februar 2012 unter der Firma "biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG" gegründet.

Mit Verschmelzungsstichtag 31. März 2012 wurde die biolitec AG, Jena (übertragende Gesellschaft) am 15. März 2013 auf die biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG (übernehmende Gesellschaft) im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Sinne der Bestimmungen des öEU-VerschG und des dUmwG durchgeführt. Hierbei hat die übernehmende Gesellschaft alle Vermögensgegenstände, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

Die biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG ist nach Durchführung der Verschmelzung die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs 4 und § 5 Abs 2 Z 1 öEU-VerschG sowie von § 122 lit. c) Abs 2 Z 1 dUmwG und hat anlässlich der Verschmelzung ihre Rechtsform und ihren Sitz nicht verändert. Im Zuge der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im Firmenbuch, wurde die übernehmende Gesellschaft in biolitec AG umfirmiert.

Der Sitz der Gesellschaft ist 1030 Wien, Untere Viaduktgasse 6/9. Es besteht eine Hauptniederlassung mit Sitz in 07745 Jena, Otto-Schott-Straße 15.

### **Steuerrechtliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wien 1/23 unter der Steuernummer 209/6932 geführt.

Die Gewinnermittlung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 EStG in der aktuellen Fassung.

Die Abwärtsverschmelzung wurde steuerrechtlich rückwirkend zum 01. April 2012 wirksam vorgenommen.

### **Unternehmensgegenstand**

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen;
- (b) die Verwaltung des eigenen Vermögens

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind, so auch zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Erwerb von, der Beteiligung an und der Geschäftsführung von anderen Unternehmen und Gesellschaften. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten.

Ausgeschlossen sind Bankgeschäfte sowie sämtliche Tätigkeiten, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht unterliegen.

**Konzernzugehörigkeit**

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss gemäß § 244 ff. UGB. Der Konzernabschluss wird in dem Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr 2012/2013 umfasst das Kalenderjahr vom 01. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013.

**Fiskaljahr**

Das Fiskaljahr umfasst das Kalenderjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

## **ANHANG zum Jahresabschluss**

### **Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in Vorjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB in der aktuellen Fassung, unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften gem §§ 221 ff UGB vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung hat die Gesellschaft das Gesamtkostenverfahren gem § 231 Abs 2 UGB gewählt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich gem § 221 UGB um eine kleine Aktiengesellschaft.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Verschmelzung nach dem EU-VerschG der biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG als übernehmende Gesellschaft mit der biolitec AG, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichtes Jena unter HRB 207823, als übertragende Gesellschaft, wurde am 15. März 2013 im Firmenbuch, Handelsgericht Wien eingetragen. Aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungsweise wurde die Verschmelzung unternehmensrechtlich mit Wirkung zum 1. April 2012 abgebildet.

### **Anlagevermögen**

Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Bemessung der Nutzungsdauern beruht auf betrieblichen Erfahrungen und die Abschreibungen wurden linear bemessen. Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 209 UGB wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten – gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung - angesetzt.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

In Bezug auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden die erkennbaren Risiken, insbes hinsichtlich Werthaltigkeit [Durchsetzbarkeit und Einbringlichkeit] berücksichtigt. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden angesetzt, um dem Ausfall- und Kreditrisiko ausreichend Rechnung zu tragen.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

In den Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

**Rückstellungen**

Die Rückstellungen berücksichtigen unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten.

**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

**Umrechnung von Fremdwährungsposten in EURO**

Forderungen in Fremdwährung wurden mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

**Bewertungsmethoden**

Die Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden beibehalten.

## **Erläuterungen zur Bilanz**

### **Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibungen des Geschäftsjahres nach den einzelnen Posten ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Der Grundwert des unter Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücks beläuft sich auf TEUR 78,9 [VJ: TEUR 78,9].

### **Finanzanlagen**

Der Anteilsbesitz der Gesellschaft wird am Schluss dieses Anhangs in einer Beteiligungsliste gesondert dargestellt.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen langfristige Darlehen, die zu marktüblichen Konditionen vergeben wurden.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Finanzanlagen und die Aufgliederung der Abschreibungen des Geschäftsjahres nach den einzelnen Posten ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) ersichtlich.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich im Geschäftsjahr auf TEUR 2,9 [VJ: TEUR 102,8].

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen von TEUR 10.161,6 [VJ: TEUR 18.457,5] betreffen den laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr und sonstige Finanzierungssalden innerhalb des Konzernverbundes. Im Wesentlichen sind dies Forderungen gegen die biolitec FZ LLC, UAE, von TEUR 3.378,8 [VJ: TEUR 2.493,2], gegen die biolitec Pharma Marketing Ltd., Malaysia, von TEUR 2.231,3 [VJ: TEUR 12,9], gegen die biolitec SIA, Lettland, von TEUR 1.249,3 [VJ: TEUR 702,5], gegen die biolitec Pharma Ireland Ltd., Irland, von TEUR 994,5 [VJ: TEUR 0,0], gegen die biolitec Unternehmensbeteiligungs II AG, Österreich, von TEUR 792,9 [VJ: TEUR 7,0], gegen die biolitec Unternehmensbeteiligungs III AG, Österreich, von TEUR 494,7 [0,0], gegen die biolitec Research GmbH von TEUR 482,0 [VJ: TEUR 271,7] sowie gegen die biolitec T. C. S. V. P. Ltd., Türkei, von TEUR 214,7 [VJ: TEUR 222,5].

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Vorsteuer von TEUR 2.327,3 [VJ: TEUR 2.022,0] und Körperschaftsteuer von TEUR 99,6 [VJ: TEUR 99,6].

Der Ausweis gegenüber dem Vorjahr hat sich insoweit geändert, als die Vorsteuerforderungen nicht mit den Umsatzsteuerverbindlichkeiten saldiert wurden.

Die Fristigkeiten der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Bilanz.

In diesem Posten sind antizipative Positionen von TEUR 34,7 [VJ: TEUR 34,3] aus Projektförderungen enthalten.

### **Wertpapiere und Anteile**

Im Geschäftsjahr wurden keine Wertpapiere und Anteile bilanziert.

### **Eigene Anteile, Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen**

Im Geschäftsjahr wurden eigene Anteile gem. § 225 Abs. 5 UGB von TEUR 927,2 [VJ: TEUR 214,6] bilanziert.



### **Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Bestand an Guthaben von EUR 825.615,37 [VJ: EUR 732.600,64] wurde mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute abgestimmt.

### **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Im Geschäftsjahr wurden aktive Rechnungsabgrenzungen von TEUR 91,3 [VJ: EUR 61,8] bilanziert.

### **Latente Steuern**

Wesentliche Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen, die zu latenten Steuern führen, bestehen nicht.

### **Eigenkapital**

#### **Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 1.051.575,00 und ist in 1.051.575 Stück auf Namen lautende Stückaktien geteilt. Das Grundkapital ergibt sich durch die Gründung mit EUR 70.000,00 und einer Kapitalerhöhung um EUR 981.575,00 gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 24. April 2012.

Die Aktien der Gesellschaft sind am Entry Standard der Deutschen Börse AG, Frankfurt, unter der WKN A1JXLS gelistet.

Die Verschmelzung der biolitec AG, Jena, auf die biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG, Wien, ist am 15. März 2013 rechtskräftig vollzogen worden. Die zu diesem Zeitpunkt noch im Prime Standard der Frankfurter Börse notierte biolitec AG (ISIN DE0005213409), Jena, hat auf ihrer außerordentlichen Hauptversammlung am 30. August 2012 in Jena mit großer Mehrheit die Verschmelzung auf das österreichische Tochterunternehmen beschlossen. Die biolitec Aktien werden im Zuge der Verschmelzung auf den neuen Wert im Entry Standard in Aktien der biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG (ISIN AT0000A0VCT2) getauscht, um den Handel der Aktien für die Aktionäre im Qualitätssegment Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zu gewährleisten. Das von den Gesellschaften festgelegte Umtauschverhältnis von übertragender Gesellschaft zu übernehmender Gesellschaft beträgt 10 zu 1, das heißt, dass die Aktionäre für 10 Aktien an der übertragenden Gesellschaft 1 Aktie an der übernehmenden Gesellschaft erhalten werden. Aufgrund des um den Faktor 10 geringeren Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft hat die Verschmelzung keine Verwässerung der Aktionäre zur Folge. Ihre prozentuale Beteiligung am Unternehmen bleibt gleich. Die biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG firmiert seit dem Tag der Verschmelzung unter biolitec AG.

Die Aktionäre, die auf der Hauptversammlung Widerspruch gegen die Verschmelzung zur Niederschrift erklärt haben, mussten ihrer Depotbank Weisung erteilen, ihre Aktien gegen Zahlung des Abfindungsbetrages von EUR 2,40 an die zentrale Abwicklungsstelle zu übertragen. Die entsprechenden Einzelheiten über den Aktientausch und die Auszahlung des Abfindungsangebotes wurden u.a. per Einschreiben an die Aktionäre und durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Handel der Aktien der biolitec AG, Jena, (ISIN DE0005213409) im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse wurde bedingt durch die Verschmelzung zwischenzeitlich eingestellt. Die alten biolitec Aktien werden im Zuge der Verschmelzung auf den neuen Wert im Entry Standard in Aktien der biolitec AG (ISIN AT0000A0VCT2) getauscht. Der Handel der neuen biolitec-Aktien wird nach Ablauf der entsprechenden Fristen im Qualitätssegment Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse wieder aufgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden im Zuge der Verschmelzung 40.956 Anteile der widersprechenden Aktionäre erworben.

Die eigenen Anteile [57.234 Stück] wurden gem. § 225 (5) UGB gesondert im Umlaufvermögen erfasst und zum Stichtagskurs bewertet. Eine entsprechende Rücklage im Eigenkapital für eigene Anteile wurde ebenfalls gebildet.

### **Kapital- und Gewinnrücklagen**

Die Kapitalrücklagen von TEUR 26.981,3 [VJ: TEUR 27.694,0] entsprechen dem zum Verschmelzungsstichtag bewerteten Eigenkapital aus der Übertragungsbilanz, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung zum 31. März 2012 erstellt wurde: Des Weiteren beinhalten sie die Veränderungen aufgrund des Erwerbs und der Bewertung der eigenen Anteile.

Der Saldo der Gewinnrücklagen beläuft sich auf TEUR 0,0 [VJ: TEUR 0,0].

### **Bilanzgewinn/ Bilanzverlust**

Das Bilanzergebnis beläuft sich auf EUR -1.092.419,31 [VJ: EUR -681.298,57].

Im Geschäftsjahr wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Es bestehen keine gesellschaftsvertraglichen Ausschüttungssperren.

### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Beratungskosten und Eingangsrechnungen von TEUR 433,9 [VJ: TEUR 100,0], Prüfungs- und Steuerberatungskosten von TEUR 115,9 [VJ: TEUR 200,6], Vergütungen des Aufsichtsrates von TEUR 40,0 [VJ: TEUR 150,0], Rückstellungen für die Rückzahlung von Fördermitteln von TEUR 208,0 [VJ: TEUR 0,0] sowie die Kosten für die Hauptversammlung von TEUR 15,0 [VJ: TEUR 70,0].

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich im Geschäftsjahr auf TEUR 140,5 [VJ: TEUR 498,6].

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen den laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr und sonstige Finanzierungssalden innerhalb des Konzernverbundes. Sie beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der CeramOptec Industries Inc., USA, von TEUR 138,9 [VJ: TEUR 0,0] und gegenüber PT. biolitec, Indonesien, von TEUR 92,4 [VJ: TEUR 0,0].

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter [VJ: TEUR 0,0].

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer von TEUR 2.359,0 [VJ: TEUR 1.795,9].

Der Ausweis gegenüber dem Vorjahr hat sich insoweit geändert, als die Umsatzsteuerverbindlichkeiten nicht mit den Vorsteuerforderungen saldiert wurden.

In diesem Posten sind antizipative Positionen von TEUR 141,9 [VJ: TEUR 8,4] Abgrenzungen und Reisekosten enthalten.

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Bilanz.

## **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres von TEUR 1.376,5 [VJ: TEUR 0,0] beinhalten Erlöse aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Konzernunternehmen.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 1.259,7 [VJ: TEUR 1.066,3] umfassen insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 85,2 [VJ: TEUR 0,0], Erträge aus Kursdifferenzen von TEUR 310,5 [VJ: TEUR 181,1], Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen von TEUR 619,3 [VJ: TEUR 0,0] sowie Versicherungsentschädigungen von TEUR 108,9 [VJ: TEUR 0,0].

### **Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen**

Im Geschäftsjahr wurden Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen von TEUR 34,5 [VJ: TEUR 0,0] erfasst.

### **Personalaufwand**

Im Geschäftsjahr wurde kein Personalaufwand erfasst [VJ: TEUR 0,0].

### **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**

Im Geschäftsjahr wurden Abschreibungen auf Sachanlagen von TEUR 38,6 [VJ: TEUR 9,5] erfasst.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Steuern, soweit nicht vom Einkommen und Ertrag von TEUR 16,5 [VJ: TEUR 11,3] enthalten.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen von beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten von TEUR 2.441,1 [VJ: TEUR 310,8], Aufsichtsratsvergütungen von TEUR 90,3 [VJ: TEUR 90,0], Prüfungs- und Steuerberatungskosten von TEUR 143,5 [VJ: TEUR 57,0], Kosten für die Veröffentlichung von TEUR 54,3 [VJ: TEUR 15,0], Kursdifferenzen von TEUR -210,3 [VJ: TEUR 24,0], Aufwendungen für die Rückzahlung von Fördermitteln von TEUR 208,0 [VJ: TEUR 0,0], Sonstige Abgaben von TEUR 74,6 [VJ: TEUR 50,5] sowie periodenfremde Aufwendungen von TEUR 242,5 [VJ: TEUR 38,9].

### **Betriebserfolg**

Der Betriebserfolg beläuft sich auf TEUR -1.376,2 [VJ: TEUR -743,5].

### **Finanzerfolg**

Im Geschäftsjahr wurde ein Finanzerfolg von TEUR 965,5 [VJ: TEUR 63,1] erwirtschaftet.

### **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -410,7 [VJ: TEUR -680,3].

### **Außerordentliches Ergebnis**

Im Geschäftsjahr gab es keine außerordentlichen Aufwendungen oder außerordentlichen Erträge [VJ: TEUR 0,0].

**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Im Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Steuern vom Einkommen und Ertrag bezahlt [VJ: TEUR 0,0].

**Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag**

Das Jahresergebnis beträgt TEUR -411,1 [VJ: TEUR -681,3].

**Entwicklung der Rücklagen**

In Bezug auf die Rücklagen fanden keine Bewegungen statt.

**Bilanzergebnis**

Das Bilanzergebnis beläuft sich auf TEUR -1.092,4 [VJ: TEUR -681,3].

## **Sonstige Angaben**

### **Beteiligungsliste**

Die Gesellschaft ist Mutterunternehmen für die in der Beteiligungsliste (Anlage 2 zum Anhang) angeführten in- und ausländischen Tochterunternehmen, die damit auch verbundene Unternehmen sind.

### **Personal**

Im Geschäftsjahr wurden keine Dienstnehmer beschäftigt.

### **Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen**

Die Miet- und Leasingverpflichtungen des folgenden Geschäftsjahrs betragen TEUR 19,7 [VJ: TEUR 17,8] und die Mietverpflichtungen der folgenden 5 Geschäftsjahre belaufen sich auf TEUR 10,7 [VJ: TEUR 22,2].

### **Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten.

### **Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen werden grundsätzlich zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Mit Bezug auf den Darlehensvertrag zwischen der Gesellschaft und der BioMed Technology Holdings, Labuan, besteht eine Forderung gegen Gesellschafter von TEUR 15,8 [VJ: TEUR 1.472,9].

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Es wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten der Organe der Gesellschaft eingegangen.

### **Organe der Gesellschaft**

Vorstand der Gesellschaft ist:

- Dr. Wolfgang Neuberger, Dubai, Physiker [ab 28. März 2012]

Prokuristen der Gesellschaft sind:

- Dr. Damian Plange gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen [ab 02. Mai 2013]

- Prof. Dr. Volker Albrecht gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen [ab 02. Mai 2013]

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Dr. Dietmar Meyersiek [Vorsitzender, ab 28. März 2012]

- Rolf C. Langraf [Stellvertreter, ab 28. März 2012]

- Prof. Dr. med. Stefan Schmidt [ab 28. März 2012]

Im Geschäftsjahr wurden keine Bezüge an die Organe gezahlt.

### **Grundzüge des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Bis zum 10. September 2010 galt der am 23. September 2005 geschlossene Vorstands-Dienstvertrag. Aufgrund der in § 3 dieses Vertrages formulierten Aufrechnungsklausel wurden die Bezüge von Herrn Dr. Neuberger aus seiner Geschäftstätigkeit in ausländischen Tochtergesellschaften der biolitec AG auf die ihm laut Vertrag zustehenden Bezüge in Höhe von TEUR 180 angerechnet. Entsprechend dieser Regelung hat er bis zum 10. September 2010 aus der biolitec AG keine Zahlungen von Vorstandsbezügen erhalten.

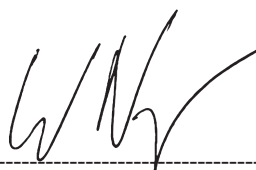
Am 18./28. August 2010 wurde der Vorstands-Dienstvertrag neu gefasst. Danach erhält der Vorstand ab 01. September 2011 eine jährliche Vergütung von TEUR 300. Entsprechend § 3 ist die biolitec AG berechtigt, die Auszahlung der Vergütung mit schuldbefreiender Wirkung durch ihre Konzerngesellschaften realisieren zu lassen. Nach dieser Klausel der Neufassung des Vorstands-Dienstvertrages hat Herr Dr. Neuberger ab dem 10. September 2010 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2010/2011 keine Vergütungszahlungen aus der biolitec AG erhalten.

Beide im Geschäftsjahr wirksamen Vorstands-Dienstverträge sehen ausschließlich fixe Vergütungen vor. Variable Gehaltsbestandteile existieren nicht. Die fixen Gehaltsbestandteile umfassen dem Vorstand gewährte Leistungen wie Dienstwagen, sowie weitere zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben notwendige Ausstattungen und Leistungen. Nach dem ab dem 10. September 2010 wirksamen Vertrag werden dem Vorstand zusätzlich Versicherungsschutz sowie Kostenerstattung von Rechts- und Steuerberatungskosten gewährt, soweit diese im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die biolitec AG und deren Tochterunternehmen anfallen. Es bestehen keine Pensionszusagen durch die Gesellschaft.

Der neue Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er sieht keine Sonderregelung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens vor.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen aus fixen Gehaltsbestandteilen und betragen für das Geschäftsjahr 2012/2013 insgesamt TEUR 90,3 [VJ: TEUR 90,0]. Variable Gehaltsbestandteile existieren nicht.

Wien, 24. Februar 2014



Dr. Wolfgang Neuberger

**biolitec AG**  
Wien

**Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2012/2013**

|   | Entwicklung der Anschaffungswerte |         |             |          | Entwicklung der Abschreibungen |                              |         |        | Restbuchwerte            |            |            |
|---|-----------------------------------|---------|-------------|----------|--------------------------------|------------------------------|---------|--------|--------------------------|------------|------------|
|   | Zugang                            |         | Abgang      |          | Zugang                         |                              | Abgang  |        | 30.06.2013               | 30.06.2012 |            |
|   | EUR                               | EUR     | EUR         | EUR      | EUR                            | EUR                          | EUR     | EUR    | EUR                      | EUR        |            |
|   | Anfangsbestand<br>01.07.2012      | Zugang  | Umbuchungen | Abgang   | Endbestand<br>30.06.2013       | Anfangsbestand<br>01.07.2012 | Zugang  | Abgang | Endbestand<br>30.06.2013 |            |            |
|   |                                   |         |             |          |                                |                              |         |        |                          |            |            |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 1                                 | 0       | 0           | 0        | 1                              | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 1          | 1          |
| Immaterielle Vermögensgegenstände   | 1                                 | 0       | 0           | 0        | 1                              | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 1          | 1          |
| Sachanlagen   |                                   |         |             |          |                                |                              |         |        |                          |            |            |
| Grundstücke und Gebäude   | 723.700                           | 0       | 2.894       | 0        | 726.594                        | -5.916                       | -27.552 | 0      | -33.468                  | 693.126    | 717.784    |
| Technische Anlagen und Maschinen  | 3.797                             | 0       | -399        | 0        | 3.398                          | -281                         | -749    | 0      | -1.030                   | 2.368      | 3.516      |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 130.623                           | 36.179  | -3.495      | -2.944   | 160.363                        | -3.297                       | -10.329 | 0      | -13.626                  | 146.738    | 127.326    |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau   | 0                                 | 26.630  | 0           | 0        | 26.630                         | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 26.630     | 0          |
|   | 868.120                           | 62.810  | -1.000      | -2.944   | 916.985                        | -9.494                       | -38.629 | 0      | -48.123                  | 868.863    | 848.626    |
| Finanzanlagen   |                                   |         |             |          |                                |                              |         |        |                          |            |            |
| Anteile an verbundenen Unternehmen  | 8.298.817                         | 0       | 0           | 0        | 8.298.817                      | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 8.298.817  | 8.298.817  |
| Ausleihungen an verbundene Unternehmen  | 10.275.587                        | 173.252 | -2.192.448  | -231.000 | 8.025.390                      | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 8.025.390  | 10.275.587 |
| Beteiligungen   | 26.345                            | 0       | 0           | 0        | 26.345                         | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 26.345     | 26.345     |
| Wertpapiere des Anlagevermögens   | 214.555                           | 0       | -214.555    | 0        | 0                              | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 0          | 214.555    |
|   | 18.815.304                        | 173.252 | -2.407.003  | -231.000 | 16.350.552                     | 0                            | 0       | 0      | 0                        | 16.350.552 | 18.815.304 |
|   | 19.673.425                        | 236.061 | -2.408.003  | -233.944 | 17.267.539                     | -9.494                       | -38.629 | 0      | -48.123                  | 17.219.417 | 19.663.931 |

| Name   | Land                                    | Standort             | Währung | Anteil in % | Nennkapital | Eigenkapital zum<br>30.06.2013 | Jahres-ergebnis<br>2012/2013 |
|--|---|----------------------|---------|-------------|-------------|--------------------------------|------------------------------|
|  |   |                      |         |             | in EUR      | in EUR                         | in EUR                       |
| CeramOptec GmbH  | Deutschland                             | Bonn                 | EUR     | 100,00%     | 25.565      | -178.846                       | 95.224                       |
| biolitec Sdn. Bhd.   | Malaysia                                | Petaling             | MYR     | 100,00%     | 80.691      | 5.651.421                      | 337.479                      |
| AndaOptec SIA  | Lettland                                | Livani               | LVL     | 65,00%      | 389.671     | -55.323                        | -32.301                      |
| CeramOptec Industries Inc. <sup>4</sup>                                      | Vereinigte Staaten von<br>Amerika (USA) | East<br>Longmeadow   | USD     | 90,00%      | 751         | -3.700.617                     | -5.673.451                   |
| Minvacura AG (vormals GlycoSense AG) <sup>6</sup>                            | Deutschland                             | Jena                 | EUR     | 100,00%     | 50.000      | -9.436                         | -47.811                      |
| biolitec Pharma Marketing Ltd.   | Malaysia                                | Labuan               | USD     | 100,00%     | 1           | -398.972                       | -555.085                     |
| biolitec biomedical technology GmbH (vormals bioliprod<br>GmbH) <sup>6</sup> | Deutschland                             | Jena                 | EUR     | 100,00%     | 25.000      | 152.015                        | 423.748                      |
| biolitec Italia SRL  | Italien                                 | Milano               | EUR     | 51,00%      | 40.000      | 63.468                         | 8.836                        |
| Foscan Fund Management GmbH <sup>1</sup>                                     | Deutschland                             | Jena                 | EUR     | 100,00%     | 25.000      | -75.876                        | 4.111                        |
| biolitec Pharma Ltd. <sup>2</sup>  | Irland                                  | Dublin               | EUR     | 100,00%     | 1           | 58.016                         | 1.684.494                    |
| biolitec SIA <sup>5</sup>  | Lettland                                | Livani               | LVL     | 100,00%     | 2.862       | 885.428                        | 172.986                      |
| biolitec KK  | Japan                                   | Tokyo                | JPY     | 80,00%      | 68.500      | 67.251                         | -619                         |
| biolitec India Private Ltd. <sup>3</sup>                                     | Indien                                  | Bangalore            | INR     | 100,00%     | 1.726       | 164.994                        | -113.215                     |
| biolitec S. A.   | Argentinien                             | Buenos Aires         | ARS     | 95,00%      | 238.750     | -33.486                        | 0                            |
| OOO biolitec Spb   | Russische Föderation                    | St. Petersburg       | RUB     | 80,00%      | 4.111       | 234.566                        | 19.784                       |
| biolitec FZ LLC  | Vereinigte Arabische Emirate            | Dubai                | AED     | 100,00%     | 19.993      | 5.303.978                      | 2.284.311                    |
| biolitec BCIE LTDA   | Brasilien                               | Sao Paulo            | BRL     | 100,00%     | 143.581     | -276.954                       | -67.674                      |
| biolitec Research GmbH <sup>6</sup>  | Deutschland                             | Jena                 | EUR     | 100,00%     | 25.000      | 218.443                        | 41.426                       |
| biolitec Luxembourg S.A. <sup>3</sup>  | Luxemburg                               | Luxembourg           | EUR     | 100,00%     | 31.000      | 18.160                         | 0                            |
| biolitec T. C. S. V. P. Ltd. <sup>2,3</sup>                                  | Türkei                                  | Istanbul             | TRY     | 100,00%     | 2.522       | -442.048                       | -229.961                     |
| BIOLITEC d.o.o.  | Bosnien und Herzegowina                 | Mostar               | BAM     | 100,00%     | 1.996       | -73.180                        | -26.225                      |
| biolitec Espana SL   | Spanien                                 | Palma de<br>Mallorca | EUR     | 100,00%     | 3.006       | 147.519                        | 147.007                      |
| biolitec Holding US Inc. <sup>3</sup>  | Vereinigte Staaten von<br>Amerika (USA) | East<br>Longmeadow   | USD     | 100,00%     | 674         | -1.062.154                     | -1.080.445                   |
| biolitec Medical Devices Inc. <sup>4</sup>                                   | Vereinigte Staaten von<br>Amerika (USA) | East<br>Longmeadow   | USD     | 100,00%     | 698         | -324.261                       | -305.566                     |
| biomedical Technology Ltd. <sup>3</sup>                                      | Hongkong                                | Hong Kong            | HKD     | 100,00%     | 892         | 4.414                          | 3.735                        |
| PT. Biolitec <sup>2,3</sup>  | Indonesien                              | Tangerang            | IDR     | 100,00%     | 1.783.260   | 323.180                        | 179.395                      |
| biolitec Unternehmensbeteiligungs II AG                                      | Österreich                              | Wien                 | EUR     | 100,00%     | 70.000      | 617.657                        | -132.983                     |
| biolitec Korea Ltd. <sup>3</sup>   | Südkorea                                | Seoul                | KRW     | 100,00%     | 68.000      | 63.917                         | -3.211                       |
| biolitec laser science and technology Shanghai Ltd. <sup>3</sup>             | China                                   | Shanghai             | CNY     | 100,00%     | 126.030     | -48.495                        | -28.285                      |
| equipos Laser de uso medico y fibra optica sa de cv <sup>2,3</sup>           | Mexico                                  | Ciudad de<br>Mexico  | MXN     | 100,00%     | 3.010       | -184.977                       | -191.206                     |
| biolitec Unternehmensbeteiligungs III AG <sup>5</sup>                        | Österreich                              | Wien                 | EUR     | 100,00%     | 70.000      | 16.604                         | -7.324                       |
| Ceram Optec SIA <sup>6</sup>   | Lettland                                | Riga                 | LVL     | 100,00%     | 2.864       | 2.879                          | -14                          |



**biolitec AG**  
**Untere Viaduktgasse 6/9**  
**1030 Wien**

## **LAGEBERICHT zum Jahresabschluss**

Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 17. Februar 2012 gegründet und nahm mit dem 28. März 2012 als Tag der Registrierung ihre Geschäftstätigkeit auf.

Am 30. August 2012 beschlossen die Aktionäre der biolitec AG, Jena auf einer a. o. Hauptversammlung mit großer Mehrheit, den Sitz des Unternehmens nach Österreich zu verlegen. Durch die Sitzverlegung und die damit einhergehende Abwärtsverschmelzung werden die Aktien der Gesellschaft zukünftig im Entry Standard der Deutschen Börse AG, Frankfurt, unter der WKN A1JXLS gelistet.

Mit Verschmelzungstichtag 31. März 2012 wurde die biolitec AG, Jena (übertragende Gesellschaft) am 15. März 2013 auf die biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG (übernehmende Gesellschaft) im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Sinne der Bestimmungen des öEU-VerschG und des dUmwG durchgeführt. Hierbei hat die übernehmende Gesellschaft alle Vermögensgegenstände, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

Die biolitec Unternehmensbeteiligungs I AG ist nach Durchführung der Verschmelzung die aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs 4 und § 5 Abs 2 Z 1 öEU-VerschG sowie von § 122 lit. c) Abs 2 Z 1 dUmwG und hat anlässlich der Verschmelzung ihre Rechtsform und ihren Sitz nicht verändert. Im Zuge der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung im Firmenbuch, wurde die übernehmende Gesellschaft in biolitec AG umfirmiert.

Der Sitz der Gesellschaft ist 1030 Wien, Untere Viaduktgasse 6/9.

Hinsichtlich der unternehmensrechtlichen Abbildung der Verschmelzung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenumfeld**

Die biolitec AG befasst sich über eine starke internationale Präsenz ihrer Tochtergesellschaften mit den Bereichen Biotechnologie und Medizintechnik in den Kernmärkten Europa, USA, Arabien und Asien. Der wirtschaftliche Erfolg der biolitec-Gruppe hängt somit direkt von der Ertragskraft der in den Konzern einbezogenen operativ tätigen Unternehmen ab. Die biolitec AG beschränkt sich in ihrer Tätigkeit weitgehend auf die typischen Funktionen einer operativen Management-Holdinggesellschaft, die Steuerung und Kontrolle der Konzernunternehmen, die Erbringung von Dienstleistungen für Tochterunternehmen sowie die Durchführung oder Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

Der Markt für Lasergeräte wird durch weltweite konjunkturelle Entwicklungen stark beeinflusst, da Laser und Lasersysteme für große Investitionen seitens der Kunden stehen, deren Umsätze und Finanzbudgets von der ökonomischen Entwicklung abhängen.

Der Markt für medizinische Lasersysteme und Zubehör ist stark nach Anwendungen und medizinischen Fachrichtungen segmentiert, und somit gibt es wenig dominante Wettbewerber. Große Märkte für medizinische Laser sind die USA, gefolgt von Asien/ROW und Europa, wobei der Sättigungsgrad der einzelnen Märkte bereits unterschiedlichste Wachstumsperspektiven bietet. Vor allem der Nahe Osten und Asien sind die Zukunftsmärkte mit den größten Steigerungsraten. Diodenlaser stellen einen stetig wachsenden Teil dieses Marktes dar. Auch das Zubehör gewinnt an Bedeutung. Es entspricht dem Geschäftsmodell der biolitec-Gruppe, die Umsätze primär auf Einwegsonden zu stützen und Geräte teilweise auch kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ein steigendes Bewusstsein für eine gesunde Lebensweise, ein expandierender Wellnessmarkt sowie die wachsende Anzahl an ästhetischen Behandlungen werden den Markt für Gesundheitsprodukte antreiben. Dabei werden insbesondere Produkte nachgefragt, die eine hohe Effektivität und Komplikationsfreiheit bieten. Langfristig wird biolitec vom Trend zu minimal-invasiver Medizintechnik und dem Wachstum im Ästhetikbereich profitieren. Die kontinuierliche Steigerung der installierten Gerätebasis wird dabei die Grundlage für das dynamische Wachstum im Verbrauchsartikelmarkt und -entsprechende Kostenerstattungen vorausgesetzt - im Pharmageschäft bilden.

Zu den Hauptumsatzträgern gehören LIFE™, die Laserbehandlung der BPH, und die endoluminale Lasertherapie ELVeS®. Durch die Einführung neuer, innovativer Produkte und durch geografische Expansion konnte biolitec weltweit weitere Schlüssel-Referenz- und Trainingscenter mit einem hohen Multiplikatoreffekt errichten. Dank der erfolgreichen Neuentwicklungen in den Bereichen Phlebologie (ELVeS®), Urologie (LIFE™), Proktologie (LHP®) sowie Gynäkologie (HOLA™) kann die biolitec die hervorragenden Potenziale des Produktportfolios in den Wachstumsmärkten Ästhetik und minimal-invasive Chirurgie in den kommenden Jahren voll auszuschöpfen.

### **Darstellung der Ertragslage**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr primär die Funktion einer operativen Holdinggesellschaft übernommen und beschäftigte somit kein Personal.

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf EUR -411.120,74 [VJ: EUR -681.298,57].

### **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist stabil.

Die Eigenkapitalquote beträgt 87,2% [VJ: 69,1%], das Netto-Umlaufvermögen beläuft sich auf TEUR 10.648,3 [VJ: TEUR 8.614,9] und der Verschuldungsgrad beträgt 14,7% [VJ: 44,7%].

Aufgrund des negativen Ergebnisses kann keine fiktive Schuldentilgungsdauer berechnet werden.

Die Gesellschaft geht davon aus, ihren finanziellen Verpflichtungen auch in Zukunft in vollem Umfang nachkommen zu können.

### **Forschung und Entwicklung**

Im Geschäftsjahr wurde keine Forschung und Entwicklung betrieben.

### **Risiken und Risikomanagement**

Der Vorstand und die ihr zugeordneten Stabsstellen übernehmen umfangreiche Steuerungs- und Kontrollaufgaben. Das rechtzeitige Erkennen, Evaluieren und Reagieren auf strategische und operative Risiken ist ein wesentlicher Bestandteil der Führungstätigkeit. Das bestehende Berichtswesen, sowie die laufende Aktualisierung der Informationsbasis sind wesentliche Grundlage dafür.

## **Investitionen**

Im Geschäftsjahr wurden Investitionen von TEUR 36,2 [VJ: TEUR 1.810,6] getätigt.

## **Bericht über Zweigniederlassungen**

Im Geschäftsjahr bestand eine Niederlassung in Argentinien, um eine bestmögliche Marktbearbeitung zu gewährleisten.

Des Weiteren besteht eine Hauptniederlassung in Deutschland, 07745 Jena, Otto-Schott-Straße 15.

## **Wesentliche Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Die wesentlichen Merkmale des bei der biolitec AG bestehenden internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess können wie folgt beschrieben werden:

Im biolitec Konzern ist eine Organisations-, Unternehmens- sowie Kontroll- und Überwachungsstruktur unter Berücksichtigung der mittelständischen Größe des Konzerns implementiert. Zur ganzheitlichen Analyse und Steuerung ertragsrelevanter Risikofaktoren und bestandsgefährdender Risiken werden konzernweit abgestimmte Planungs-, Reporting-, Controlling- sowie Frühwarnsysteme und –prozesse laufend weiterentwickelt. Das konzernweit einheitliche Finanzbuchhaltungssystem ermöglicht den ständigen Einblick, die Kontrolle und Steuerung der aktuellen wirtschaftlichen Situation jeder in den Konzern einbezogenen wesentlichen Gesellschaft von der Holding-Zentrale aus. Die Funktionen in den wesentlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses (z.B. Finanzbuchhaltung, Controlling) sind fachlich geschulten Mitarbeitern zugeordnet. Die im Rechnungswesen eingesetzten EDV-Systeme sind gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Im Bereich der eingesetzten Finanzsysteme wird überwiegend auf zertifizierte Standardsoftware zurückgegriffen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten des Rechnungswesens werden regelmäßig von unseren Mitarbeitern anhand von Stichproben und Plausibilitäten sowohl durch manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software überprüft. Auf Segmentebene nehmen leitende Angestellte die Aufgaben des Risikocontrollings wahr und analysieren die für ihren Bereich wesentlichen Risiken laufend entlang des Tagesgeschäfts. Über eine konzernweite einheitliche Rechnungslegungssoftware und die Möglichkeit der jederzeitigen Einsichtnahme in die aktuelle Entwicklung aller Konzernunternehmen von jedem Konzernstandort aus ist die Holding ständig aktuell informiert und kann zeitnah Gegenmaßnahmen zu erkennbaren Risiken einleiten.

Das bestehende konzernweite Risikomanagementsystem wird kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst. Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. mit wesentlichen Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, des Prüfungsauftrages und seinen Schwerpunkten.

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale zuvor beschrieben worden sind, soll sicherstellen, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt werden und so in die externe Rechnungslegung übernommen werden. Bisher noch bestehende Schwächen, die insbesondere aufgrund des starken organischen Wachstums in der Vergangenheit und durch die mittlerweile weitgehend abgeschlossene Umstrukturierung der Gruppe in Deutschland und die damit einhergehende zu geringe Personalausstattung bedingt waren, wurden erkannt und sollen durch entsprechende Anpassung der Systeme auf die neuen Strukturen und die Aufstockung der Mitarbeiter im Rechnungswesen beseitigt werden. So soll sichergestellt werden, dass man zukünftig die formellen Ansprüche, die an die externe Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen gestellt werden, zeitgerecht erfüllen kann. Weitere strukturelle Anpassungen sind auch zukünftig nicht ausgeschlossen.

Die entsprechend der Größe des Konzerns eingerichtete Organisations-, Unternehmens- sowie Kontroll- und Überwachungsstruktur sowie die unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten implementierte Ausstattung des Rechnungswesens in personeller und materieller Hinsicht stellen die Grundlage für ein effizientes Arbeiten der an der Rechnungslegung beteiligten Bereiche dar. Gesetzliche und unternehmensinterne Vorgaben und Leitlinien bilden den Rahmen für einen einheitlichen und abgestimmten Rechnungslegungsprozess. Verschiedene Überprüfungsmechanismen innerhalb der an der Rechnungslegung selbst beteiligten und eingesetzten Mitarbeiter sowie eine frühzeitige Risikoerkennung gewährleisten eine kohärente Rechnungslegung.

Durch laufende Anpassungen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems soll sichergestellt werden, dass die Rechnungslegung bei der biolitec AG sowie bei allen in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften grundsätzlich einheitlich und im Einklang mit den rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie internen Leitlinien steht. Dadurch können den Berichtsadressaten zutreffende, relevante und verlässliche Informationen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

### **Wesentliche Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres**

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Im Einzelnen handelt es sich vor allem um folgende Rechtsstreitigkeiten:

Bei dem laufenden Rechtsstreit mit Angiodynamics geht es um die finanzielle Abdeckung bzw. Schadensersatz durch die biolitec Inc., East Longmeadow, für Forderungen aus Patentrechtsverletzungen, die Diomed und VNUS gegen Angiodynamics geltend machten. biolitec fordert auf der anderen Seite die Rückzahlung der für die rechtliche Vertretung der Angiodynamics gegen Diomed aufbrachten Kosten. Am 28. September 2012 hat der U.S. District Court/ NY in erster Instanz Angiodynamics USD 16,5 Millionen als Schadensersatz zugesprochen. Durch das danach eingeleitete Insolvenzverfahren in Fremdverwaltung für die biolitec Inc., und die von der Insolvenzverwalterin veranlasste Einstellung des Einspruchsverfahrens müssen die im Einspruchsverfahren vorgebrachten Einwände neu geklärt werden. Im Insolvenzverfahren wurde ein Vergleich mit der Insolvenzverwalterin unterschrieben, der aber noch vom Insolvenzrichter genehmigt werden muss; damit würden dann alle wesentlichen Vorwürfe bezüglich einer behaupteten Haftung der biolitec AG wegen behaupteter unrechtmässiger Transferzahlungen und des Durchbrechens des Firmenmantels endgültig erledigt sein. Das ist insbesondere für das anhängige Verfahren vor dem United States District Court for the District of Massachusetts wesentlich. Hier wurden diese Vorwürfe seitens der Angiodynamics erhoben und es wurde ein Versäumnisurteil ausgesprochen, gegen das, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, Berufung eingelegt werden wird.

Die vom Gericht in Massachusetts ausgesprochene TRO welche die Abwärtsverschmelzung der biolitec AG untersagte, und die darauffolgende Verfügung diese wieder rückgängig zu machen, wurden bereits zur Berufung zugelassen und sind bereits Gegenstand eines Berufungsverfahrens.

Die Rechtstreitigkeiten mit zwei ehemaligen leitenden Angestellten (Minderheitsgesellschafter) auf Grund von gesellschaftsrechtlichen Verletzungen dauern weiter an. Auch diese Klage könnte sich durch die obige Einigung mit der Konkursverwalterin erledigen. Falls dies nicht der Fall sein sollte und falls ein Urteil gegen die biolitec AG ergehen sollte wird eine Berufung ebenfalls eingereicht werden.

Vor dem Konkursrichter wurden bzgl. der biolitec Inc. und der verbundenen Unternehmen des weiteren Fragen der Belieferung von Altkunden der biolitec Inc. und Schadenersatzforderungen gegen Angiodynamics bezüglich unlauteren Wettbewerbs zur Klärung vorgelegt.

Am 12. April 2013 wurde vom Zivilgericht in Springfield, USA, für den Vorstand Dr. Wolfgang Neuberger ein Haftbefehl erlassen, da trotz der TRO die Abwärtsverschmelzung durchgeführt wurde und Dr. Neuberger einen Gerichtstermin nicht wahrnehmen konnte. biolitec weist diesen Haftbefehl zurück und hat die Ablösung des Richters aufgrund von Voreingenommenheit beantragt. Auf die oben angeführten Sachverhalte wird verwiesen.

Vor dem Landgericht Gera wurde unter Az. 2 HK O 75/13 ein Spruchverfahren beantragt. Ein Aktionär hat am 21. März 2013 Antrag auf gerichtliche Bestimmung einer angemessenen Barabfindung anlässlich der grenzüberschreitenden Umwandlung gestellt. Dem Verfahren haben sich auf Seiten des Antragstellers insgesamt 14 weitere Aktionäre angeschlossen. Mit Beschluss vom 6. August 2013 hat das Landgericht Gera die insgesamt 15 Verfahren unter dem o.g. Aktenzeichen verbunden und Herrn Rechtsanwalt Dr. Mirko Gründel aus Leipzig als gemeinsamen Vertreter nach § 6 SpruchG analog bestellt. Ein konkreter Streitwert oder ein möglicherweise entstehender Schaden ist nicht zu beziffern. Die überwiegende Zahl solcher Verfahren hat in der Vergangenheit allerdings zu keiner Festsetzung eines höheren Abfindungsangebots seitens der erkennenden Gerichte geführt. Dieser Einschätzung folgt auch die Gesellschaft.

### **Sonstige wesentliche Ereignisse**

Ansonsten sind keine wesentlichen Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten.

### **Risiken der künftigen Entwicklung**

Es sind derzeit keine Risiken für die künftige Entwicklung des Unternehmens oder bestandsgefährdende Tatsachen bekannt.

### **Ausblick**

Die in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen basieren auf der Planung der biolitec-Gruppe für die folgenden Jahre. Die Planungen beinhalten den derzeitigen Kenntnisstands des Vorstands der biolitec AG. Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass die tatsächliche Entwicklung von der geplanten Entwicklung abweicht und somit die ursprünglich geplanten Ziele nicht oder nicht vollständig erreicht werden können.

Die künftige Entwicklung der biolitec AG als operative Management-Holdinggesellschaft ist vornehmlich durch die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen geprägt. Betrachtet man die biolitec AG isoliert, werden die künftigen Geschäftsjahre durch die zum größten Teil bereits vollzogene Umstrukturierung der deutschen Gesellschaften der biolitec-Gruppe geprägt sein. So sind sowohl die bisherigen F&E-Mitarbeiter, die Vertriebs- und Verwaltungsmitarbeiter der biolitec AG in die für die jeweiligen Zwecke vorgesehenen deutschen Gesellschaften gewechselt. Die biolitec AG beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Zukünftig sollen Mitarbeiter in der Gesellschaft angestellt sein, um die Gesellschaft als operative Management-Holdinggesellschaft zu etablieren.

Derzeit sind keine nennenswerten Akquisitionen geplant. Wir behalten uns jedoch vor, auf mögliche Akquisitionsangebote flexibel zu reagieren.

Wien, 24. Februar 2014



-----  
Dr. Wolfgang Neuberger

## **ANLAGE II**

### **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie



schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind

schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**10. Kündigung**

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

**11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

**12. Honoraranspruch**

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

**13. Honorar**

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie zB §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten

die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
  - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

### 22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

### 24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung

alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.